

FAQ zur Verlängerung des Umweltbonus bis Ende 2020

1. Aktueller Stand der Förderung?

Im Förderprogramm Elektromobilität sind seit Förderbeginn im Jahr 2016 118.115 Anträge eingegangen. Insgesamt wurden 73.337 Vorgänge i.H.v. 132,8 Mio. Euro ausbezahlt, weitere 19.640 Vorgänge i.H.v. 37,3 Mio. Euro sind reserviert. (Stand: 21.05.2019)

2. Wie verlief die Förderung über die Zeit?

Antragszahlen haben kontinuierlich zugenommen:

Jahr	Monat	Anzahl Anträge
2016	Juli	1.650
	August	1.377
	September	1.426
	Oktober	1.333
	November	1.593
	Dezember	1.665
	Summe	9.044
2017	Januar	1.799
	Februar	1.809
	März	2.697
	April	2.632
	Mai	2.647
	Juni	2.397
	Juli	3.571
	August	3.441
	September	3.679
	Oktober	4.033
	November	4.506
	Dezember	4.764
Summe	37.975	
2018	Januar	3.948
	Februar	3.309
	März	3.371
	April	2.768
	Mai	2.934
	Juni	2.720
	Juli	4.273
	August	4.997
	September	5.036
	Oktober	3.594
	November	3.915
	Dezember	3.778
Summe	44.643	
2019	Januar	5.989
	Februar	5.437
	März	5.806
	April	5.102
	Mai*	4.119
	Summe*	26.453
Summe seit Förderbeginn*		118.115

*Stand 21.05.2019

3. Entwicklungen im Förderverlauf

Die Elektromobilität nimmt im Jahr 2019 weiter an Fahrt auf - trotz insgesamt rückläufiger Gesamtzulassungszahlen in wichtigen Automobilmärkten. In China hat sich im ersten Quartal 2019 die Nachfrage nach Elektrofahrzeugen verdoppelt. Die Zulassungszahlen von Elektrofahrzeugen in Deutschland zeigten im ersten Quartal 2019 zweistellige Zuwachsraten, um 33% auf 23.300 neu zugelassene Elektrofahrzeuge. Dabei legten BEVs (rein batterieelektrische Fahrzeuge) mit rund 15.900 um 75% zu. Im April 2019 wiesen BEVs ein Plus von rd. 50% bei den Neuzulassungen auf.

4. Was waren die bisherigen Fördermodalitäten?

s. https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Elektromobilitaet/elektromobilitaet_node.html

Folgendes gilt auch weiterhin:

Förderfähig ist der Erwerb (Kauf oder Leasing) eines neuen, erstmals zugelassenen, elektrisch betriebenen Fahrzeuges gemäß § 2 des Elektromobilitätsgesetzes, im Einzelnen ein reines Batterieelektrofahrzeug, von außen aufladbares Hybridelektrofahrzeug (Plug-In Hybrid) oder Brennstoffzellenfahrzeug der Klassen M1 und N1 beziehungsweise N2 soweit diese mit einer Fahrerlaubnis der Klasse B im Inland geführt werden dürfen. Ebenso förderfähig sind Fahrzeuge, gleich welchen Antriebs, die keine oder weniger als 50 g CO₂-Emissionen pro km vorweisen.

Das Fahrzeugmodell muss sich auf der BAFA-Liste der förderfähigen Fahrzeuge befinden. Der Erwerb (Kauf oder Leasing) sowie die Erstzulassung müssen ab dem 18. Mai 2016 erfolgt sein. Das Fahrzeug muss im Inland auf den Antragsteller zugelassen werden (Erstzulassung) und mindestens sechs Monate zugelassen bleiben.

Antragsberechtigt sind:

- Privatpersonen
- Unternehmen
- Stiftungen
- Körperschaften
- Vereine

5. Was gilt zukünftig?

Die Richtlinie wird in ihrer bestehenden Form, also mit identischen Fördersätzen, bis Ende Dezember 2020 fortgeführt. Ergänzt wird sie um einen Förderbaustein für den Einbau eines akustischen Warnsystems für blinde und sehbehinderte Menschen. Die Ergänzung erfolgt, da Elektrofahrzeuge bei geringen Geschwindigkeiten sehr leise und akustisch kaum wahrnehmbar sind. Die Fördersumme hier beträgt pauschal 100 Euro.

6. Wie lange gilt die neue Förderung?

31.12.2020 bzw. bis das derzeit geplante Fördervolumen verausgabt ist (1,2 Mrd. Euro).

7. Bleibt es bei den 1,2 Mrd.?

Ja (600 Mio. € vom Bund, 600 Mio. € von den Automobilherstellern)